

## **Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Wipfratal**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), sowie des § 30 der Friedhofsordnung der Gemeinde Wipfratal hat der Gemeinderat der Gemeinde Wipfratal in seiner Sitzung am 14.05.2014 die folgende Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Wipfratal beschlossen:

### **§ 1 - Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2 - Gebührenschuldner**

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
  - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
2. Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheide fällig.

### **§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

1. Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zur Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweiligen Fassung Anwendung.

### **§ 5 – Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

1. Die Rechtsbehelfe gegen die Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
3. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 6 - Inkrafttreten**

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt rückwirkend am 02.Mai 2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 09.12.2009 zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 31.01.2014 außer Kraft.

Wipfratal, den 13.06.2014

Schmidt  
Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Wipfratal

**Anlage zur Friedhofsgebührenordnung  
- Gebührenverzeichnis -**

**1. Verwaltungsgebühren**

|      |  |                    |
|------|--|--------------------|
| 1.1. | Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege                        | 70,00 €/Jahr       |
| 1.2. | Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales    | 10,00 €/Jahr       |
| 1.3. | Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen | 10,00 €/Jahr       |
| 1.4. | Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende      | 10,00 €/Bestattung |

**2. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtung**

|                     |         |
|---------------------|---------|
| Benutzung der Halle | 60,00 € |
|---------------------|---------|

**3. Kurzfristige Termin- sowie Vertragsänderung** 18,00 €

**4. Wasser und Friedhofspflege pro Grabeinheit und Jahr**

|      |                         |         |
|------|-------------------------|---------|
| 4.1. | Erdgräber               | 46,00 € |
| 4.2. | Doppelgräber            | 77,00 € |
| 4.3. | Urnen- und Kindergräber | 29,00 € |

4.4. auf Wunsch des Nutzungsberechtigten tritt an die Stelle der jährlich wiederkehrenden Gebühren die Zahlung der Gesamtsumme als Einmalbetrag.

4.5. die unter 4.1. bis 4.3. aufgeführten Gebühren werden bei neu vergebenen Grabstellen erstmalig fällig im Jahr des Sterbefalles, sofern der Sterbefall bis zum Ablauf des Monats August eintrat. Bei Sterbefällen nach Ablauf des Monats August wird die Gebühr erstmalig im Folgejahr fällig.

4.6. Für Urnengemeinschaftsanlagen fallen keine jährlichen Gebühren an.

4.7. Im Fall einer von der Friedhofsverwaltung ausnahmsweise genehmigten Rückgabe einer belegten Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Nutzungsgebühren. Auf der beräumten Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung eine Rasenfläche angelegt und gepflegt. Der Nutzungsberechtigte hat die Gebühr für Wasser

und Friedhofspflege bis zum Ablauf der Ruhefrist zu tragen; sie wird fällig mit der Rückgabe der Grabstätte.

## 5. Erwerb, Erneuerung und Verlängerung von Grabstätten

|      |   |         |
|------|---|---------|
| 5.1. | Übergang und Übertragung von Nutzungsrechten von Grabstätten  | 9,00 €  |
| 5.2. | Zweitschriften für Nutzungsurkunden   | 6,00 €  |
| 5.3. | Erlaubnis zur Ausgrabung, Umbettung von Toten, Urnen  | 18,00 € |
| 5.4. | Gebühren für Nachforschung oder Grabsuche bei unvollständigen Angaben (nach Aufwand, jedoch mindestens) | 50,00 € |
| 5.5. | Ausstellen sonstiger Urkunden, Bescheinigungen und Berechtigungskosten                                  | 10,00 € |

## 6. Erwerb von Grabstätten

|      |  |              | Verlängerung/Jahr |          |
|------|--|--------------|-------------------|----------|
| 6.1. | Urnengrab  | bis 15 Jahre | 200,00 €          | 10,00 €  |
| 6.2. | Erdgrab  | bis 20 Jahre | 300,00 €          | 12,00 €  |
| 6.3. | Doppelgrab   | bis 20 Jahre | 500,00 €          | 18,00 €  |
| 6.4. | Kindergrab (bis 10 Jahre)  |              | 100,00 €          | 10,00 €  |
| 6.5. | Beisetzung in der Urnengemeinschaft ohne Namensnennung   |              | 400,00 €          | entfällt |
| 6.6. | Beisetzung in der Urnengemeinschaft mit Namensnennung auf den Friedhöfen in Marlishausen, Dannheim und Neuroda |              | 745,00 €          | entfällt |

Die Gebühr beinhaltet nicht die Einarbeitung und Ausmalung von Buchstaben und Zahlen vor Ort durch einen von der Friedhofsverwaltung zu beauftragenden Steinmetzbetrieb.

Hierzu ergeht eine gesonderte Abrechnung. Diese ist abhängig von der Anzahl der eingravierten Buchstaben und Zahlen.

## 7. Anteilmäßige Rückzahlung im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird nicht gewährt.

## 8. Gebühren für Grabräumung nach Ablauf des Nutzungsrechts der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung

|      |  |          |
|------|--|----------|
| 8.1. | Urnengräber und Kindergräber (bis 10 Jahre)          | 54,00 €  |
| 8.2. | Erdgräber  | 78,00 €  |
| 8.3. | Doppelgräber   | 150,00 € |
| 8.4. | Beseitigung von Bäumen, Sträuchern u.a. (je Gewächs) | 20,00 €  |

## 9. Erdgrab öffnen und schließen durch die Friedhofsverwaltung

|      |                      |          |
|------|----------------------|----------|
| 9.1. | Erdgrab              | 300,00 € |
| 9.2. | Kinder 2 - 10 Jahre  | 120,00 € |
| 9.3. | Kinder unter 2 Jahre | 72,00 €  |

**10. Weitere anfallende Arbeiten der Friedhofsverwaltung**

|                            |         |
|----------------------------|---------|
| 10.1. Urnenloch öffnen     | 18,00 € |
| 10.2. Ausgraben einer Urne | 24,00 € |
| 10.3. Umbettung einer Urne | 42,00 € |
| 10.4. Urnenversand         | 12,00 € |